

# VERSORGUNGSLÜCKE PENSIONSUSAGE EINE TICKENDE ZEITBOMBE?

Von Annette Darius

Vielen Gesellschafter-Geschäftsführerinnen wurde bereits vor Jahren von ihrer GmbH eine Pensionszusage erteilt, nicht nur, um eine Altersvorsorge aufzubauen, sondern gleichzeitig auch, um Steuern zu sparen.

Zur Sicherstellung der Finanzierung wurde dann oft eine so genannte Rückdeckungsversicherung, meist in Form einer Renten- oder Lebensversicherung, abgeschlossen. Deren Wert wurde auf der Aktivseite der Steuerbilanz eingestellt. Dem gegenüber stand der kapitalisierte Wert der Pensionsverpflichtung auf der Passivseite der Steuerbilanz als Pensionsrückstellung. Leider entsprechen die Werte der Pensionsrückstellung aktuell meist nicht mehr dem tatsächlichen Versorgungsbedarf, da die neue Bewertung durch das ab 01.01.2010 in Kraft tretende Bilanzmodernisierungsgesetz (BilMoG) hier große Versorgungslücken offenbart. Bisher ist vielen, vor allem mittelständischen Unternehmern noch nicht bewusst, welche Bombe da in ihren Büchern tickt ...

Während bis dato der Ablaufwert der Pensionsrückstellung nach dem so genannten Teilwertverfahren ermittelt wurde, gelten nun für die Bewertung neue Regelungen. Anstelle eines Zinssatzes von 6 Prozent und der Zugrundelegung der Lebenserwartung nach den Heubeck-Richttafeln, mit welchem Unternehmen ihre Pensionszusagen bis zu deren Fälligkeit abzuzinsen hatten, sieht das Bilanzmodernisierungsgesetz (BilMoG), das am 03. April 2009 verabschiedet wurde, künftig eine realitätsnähere Bewertung von Pensionsverpflichtungen und der entsprechenden Rückdeckungsanlagen vor. Zum 31.12.2010 sind Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz mit dem „nach

kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag“ auszuweisen. Nach dem Bilanzmodernisierungsgesetz kommt darin ein modifiziertes Berechnungsverfahren zur Anwendung, das eine Abzinsung mit einem von der Bundesbank vorgeschriebenen „Marktzins“ vorsieht. Dieser dürfte sich aktuell bei circa 4,25 Prozent bewegen. Allein durch diese Zinsdifferenz zwischen der Bewertung in Steuer- und Handelsbilanz kommt es schon zu erheblichen Abweichungen bei der Bewertung der Pensionsrückstellung.

Auch künftige Preis- und Kostenverhältnisse im Zeitpunkt der Fälligkeit sind zu berücksichtigen. Zudem fließen Annahmen über einen Gehalts- und Rententrend ebenfalls in die Bewertung mit ein, falls in der Zusage Entsprechendes vereinbart wurde. Im Zuge dessen werden sich leider wohl zum Teil massive Finanzierungslücken auf tun, welche es zu beseitigen gilt, denn in den meisten Fällen dürfte eine Erhöhung der Pensionsrückstellung in der Handelsbilanz die Folge der neuen Gesetzeslage sein. Da die Steuerbilanz durch die gesetzlichen Neuregelungen nicht tangiert wird, gibt die bilanzielle Darstellung darin weiterhin das Bild einer vermeintlichen Ausfinanzierung wieder, da diese Lücke dort überhaupt nicht auftaucht.

Was bedeutet dies nun für Sie als Unternehmerin?

Unterdeckungen bei der Ausfinanzierung der Pensionszusagen werden zwar transparenter, aber sicherlich ist hier unverzüglicher Handlungsbedarf geboten. Da die Rückstellung, welche auf der Passivseite der Bilanz zu bilden ist, dem Kapital entspricht, das zur Erfüllung des Versorgungsversprechens benötigt wird, sollten Sie dringend den Wert Ihrer Rückdeckungsversicherung mit dem Rückstellungswert vergleichen. Auch wenn dieser bei Abschluss der Versicherung

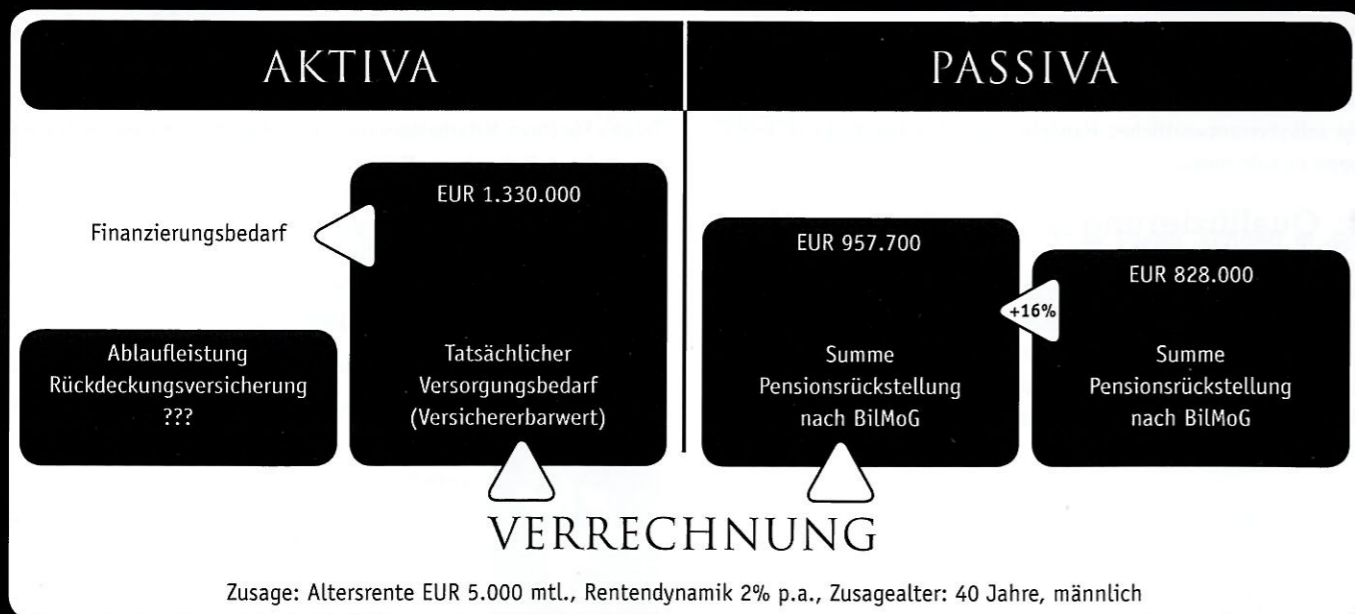
noch ausreichend war, kann sich spätestens nach Einführung des Bilanzmodernisierungsgesetzes eine Unterdeckung ergeben, welche zu eklatanten Finanzierungslücken führen kann.

Eine Überprüfung ist vor allem wichtig, um die realistischen Verpflichtungen auszufinanzieren und den damit verbundenen Aufwand besser planen zu können. Insbesondere im Hinblick auf eine spätere Unternehmensnachfolge ist es vonnöten, mögliche Finanzierungslücken rechtzeitig zu schließen, da diese hier zu Problemen bei einer geplanten Veräußerung führen können.

Sicherlich handelt es sich bei einer Pensionszusage um eine Verpflichtung des Unternehmens, die dann in voller Höhe auf den Erwerber übergehen würde, was zu einer Minderung des Kaufpreises oder gar zum Scheitern der Veräußerung führen könnte. Doch nicht nur das, sondern auch eine Kostenerhöhung für Ihr Unternehmen wird die neue Gesetzeslage mit sich bringen. Sollten Sie bisher lediglich eine Bilanz (Einheitsbilanz) anstelle von separater Handels- und Steuerbilanz erstellt haben, wird dies spätestens ab 2010 nicht mehr möglich sein. Auch müssen künftig zwei versicherungsmathematische und damit kostenpflichtige Gutachten über die Höhe der Pensionsrückstellungen einmal für die Handels- und einmal für die Steuerbilanz erstellt werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt, vor allem im Hinblick auf künftige Bankverhandlungen, ist die Saldierung von Pensionsrückstellungen mit den hierfür vorgesehenen Aktivwerten: Vermögen, das ausschließlich der Erfüllung von Pensionsverpflichtungen dient (Rückdeckungsversicherung) und dem Zugriff anderer Gläubiger entzogen ist (z.B. durch Abtretung/Verpfändung der Versicherungsansprüche), muss nämlich mit den Rückstellungen saldiert werden. Dies bewirkt in der Regel eine so genannte „Bilanzverkürzung“, die zu einer Erhöhung der Eigenkapitalquote und damit zur Verbesserung ihrer bilanziellen Kennzahlen führt. Somit kommt auch hier einer ausreichend finanzierten Rückdeckung verstärkte Bedeutung zu.

In jedem Fall sollten Sie die Auswirkungen des Bilanzmodernisierungsgesetzes mit Ihrem Steuerberater besprechen!



## Zur Person

Unsere Autorin Annette Darius ([www.kanzlei-darius.de](http://www.kanzlei-darius.de)) hat Betriebswirtschaftslehre an der Universität zu Köln und an der Hochschule Niederrhein studiert, Abschluss: Diplom-Betriebswirtin; Diplom-Kauffrau (FH). Seit 2003 ist sie Steuerberaterin und seit 2007 auch Inkassounternehmerin (Rechtsbeistand). Annette Darius ist zugleich Fachautorin für namhafte Zeitschriften und Verlage. Kontakt: [darius@businessandwoman.com](mailto:darius@businessandwoman.com)



Gisela Vogler  
DESIGN



WWW.GISELAVOGLER-DESIGN.DE

CMYK  
GISELA VOGLER DESIGN GMBH